

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10(4) BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ramin / Rügen für Bereich westlich der Pommernkate

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Ramin zwischen B 96 und Eisenbahntrasse westlich der Straße nach Kasselwitz. Das Plangebiet wird begrenzt

- im Westen durch einen Graben
- im Norden durch die B 96 im Bereich der festgesetzten Ortsdurchfahrt,
- im Osten durch die Ortslage (Mischgebiet)
- im Süden durch die Bahnlinie Bergen – Stralsund.

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 „Alte Pommernkate“ muss der Flächennutzungsplan durch Darstellung der geplanten Parkplatzfläche geändert werden.

Mit der Planung soll der bestehende Betrieb „Alte Pommernkate“ als wichtiger Arbeitgeber und Gewerbesteuerzahler in der Gemeinde langfristig gesichert werden. Im Plangebiet sollen ca. 200 zusätzliche Parkplätze für Pkw und Busse entstehen.

Die Planung berührt Flächen, für die ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurde (planfestgestellt am 26.07.2010, AZ VIII210 553-13-3-39). Im Zuge des Neubaus der B96n südlich der Bahngleise wird der bestehende Bahnübergang (Gemeindestraße nach Kasselwitz) geschlossen. Zur Anbindung des Ortes Kasselwitz wird als Ersatz eine neue Gemeindestraße errichtet, die mit einer Brücke über die Gleise sowie die zukünftig kreuzungsfreie B96n führt und im Bereich des Plangebiets an die B96 angebunden wird. Die Flächen der neuen Bundesstraße liegen südlich der Ortslage Ramin und sind vom Plangebiet durch die Bahngleise getrennt.

Die für die neue Gemeindestraße nach Kasselwitz benötigten Flächen (Straßenfläche, Brückenrampe) durchschneiden das Plangebiet, bleiben selber aber aus dem Plangebiet ausgespart. Die Straße wird nach Fertigstellung der Gemeinde übergeben. Zu Überlagerungen kommt es in Randbereichen

- bei Flächen, die nur vorübergehend für die Straßenbaumaßnahme in Anspruch zu nehmen sind,
- bei Flächen, die durch den Baulastträger zu erwerben sind, da sie durch die Maßnahme zerschnitten werden und damit für die bisher ausgeübte Nutzung wertlos werden, die aber selber keinen unmittelbaren Anschluss die zukünftige Straßenfläche aufweisen.

Mit Schreiben vom 25.11.2011 wurde durch die DEGES bestätigt, dass auf den Erwerb der zwischen der zukünftigen Brückenrampe und der B 96 (alt) liegenden Flächen, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan als Fläche für Gestaltungsmaßnahmen ausgewiesen sind, aus Sicht des Projektbereichs verzichtet werden kann.

In der Behördenbeteiligung wurde seitens des Unteren Wasserbehörde und des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ auf die notwendige Ableitung des Regenwassers verwiesen. Das von vollversiegelten Flächen der Parkplätze anfallende Niederschlagswasser soll durch die Einleitung in den Graben 35/81 einer öffentlichen Vorflut zugeführt werden. Im Zuge der geplanten Parkplatznutzung muss der Graben 35/81 teilweise neu profiliert und verrohrt werden. Dabei handelt es sich voraussichtlich um einen Gewässerausbau (als wesentliche Umgestaltung eines Gewässers bzw. seiner Ufer) im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG, welcher in der Regel der Planfeststellung oder Plangenehmigung durch die zuständige Behörde bedarf (§ 68 WHG).

Die Versorgungsträger EWE und ZWAR wiesen im Beteiligungsverfahren auf bestehende Leitungen im Plangebiet hin. Seitens des Straßenbauamts wurde auf die mit Werbeanlagen einzuhaltenen Abstände zur B96n hingewiesen. Die Deutsche Bahn wies auf die angrenzende Bahnstrecke Stralsund-Bergen sowie auf die bei Maßnahmen auf und im Näherungsbereich von Bahnanlagen zu berücksichtigenden Erfordernisse hin.

Von Privaten wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Umweltbericht kommt zu dem Schluss, dass die 3. Änderung des FNP der Gemeinde Ramin bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild sowie Mensch als umweltverträglich einzustufen ist. Das Vorhaben berührt keine besonders wertvollen Bestandteile von Natur und Landschaft. Die Auswirkungen der mit der Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung (z.B. angrenzender Siedlungsbereich, angrenzende Bundesstraßen B96 alt und neu, Bahntrasse) und die möglichen Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit. Die unvermeidlichen Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft vor allem durch zusätzliche Versiegelung wurde im Rahmen der parallel verlaufenden Bebauungsplanung differenziert ermittelt und können durch Abbuchung von einem anerkannten Ökokonto als externer Maßnahme ausgeglichen werden.

Die Verträglichkeit mit dem Natura 2000-Gebiet SPA DE 1542-401 *Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund* sowie dem Landschaftsschutzgebiet *West-Rügen* wurde nachgewiesen.

